

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.:14/0495-1	

	08.02.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	04.03.2022	
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	zur Kenntnis	11.03.2022	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke
Anfrage zum Tagesordnungspunkt 6 Bericht zur Prozessschuttagung und
Ausblick der Sitzung des BA RG vom 19.11.2021**

Antwort:

1. Nach welchen Kriterien werden Prozessschutzflächen in den einzelnen Forstbetriebsbezirken ausgesucht?

(Siehe gleichlautende Antwort zur Anfrage 1 der SPD Fraktion in der Drucksache 14/0405-1)

RVR Ruhr Grün hat in einem betriebsinternen Abstimmungsprozess zwischen den Fachbereichen IV – Ökologische Gemeinwohlleistungen und FB V Land- und Forstwirtschaftlicher Betrieb eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt.

Bei der Auswahl der Potenzialflächen wurden folgende Suchkriterien angewendet:

- Gesetzlich geschützte Biotop, i.d.R. Fließgewässer
- Laubholzbestände der potenziellen Alters- und Zerfallsphase
 - Buche ab 100 Jahre
 - Eiche ab 100 Jahre mit Einschränkungen
 - Laubholz mit hoher Umtriebszeit ab 100 Jahre
 - Laubholz mit niedriger Umtriebszeit ab 60 Jahre

Bestimmte Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (allerdings i.d.R. Überschneidung mit den vorherigen Laubholzbeständen)

Sonderstandorte, z.B. Industriegewässer, Feuchtwälder

- Sonstiges (z.B. örtliche Erfahrung)

Diese erste Vorauswahl und die dazugehörigen Kriterien sollen in einem nächsten Schritt mit den fachlich zuständigen Stellen des Bereiches Umwelt abgestimmt werden und im Anschluss eine gemeinsame Konzeption den Gremien vorgelegt werden.

2. Wie werden die potenziell eruierten Prozessschutzflächen in den Revieren des RVR verteilt, auch mit Blick auf die bekannte Problematik des Erholungsdruckes?

Bei der Auswahl der Potenzialflächen für den Prozessschutz wurden Bereiche ausgespart in denen der RVR Verkehrssicherungspflichtig ist. Normale Waldwege unterliegen nicht der Verkehrssicherungspflicht, daher wurden dort die Prozessschutzflächen auch bis an die Wege ausgewählt.

Die Ausweisung von Prozessschutzflächen hat zuerst einmal keine Auswirkungen auf das allgemeine Betretungsrecht des Waldes. Dieses Recht erlaubt es den Bürger*innen die Wege zu verlassen und die Waldflächen zu betreten. Hierbei ist zu erwähnen, dass in Naturschutz- und FFH-Gebieten das Verlassen der Wege untersagt ist.

3. Wie wird ein begleitendes Monitoring gewährleistet, das nicht nur die Entwicklung aller relevanten waldökologischen Kriterien umfassend beobachtet, sondern auch betriebswirtschaftliche und ökologische Aspekte wie:

Ein Konzept zum langfristigen Monitoring besteht bisher nicht. Der Landesbetrieb Wald und Holz macht in den Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebieten des Landes regelmäßige Untersuchungen. Diese Untersuchungen sind jedoch sehr aufwendig und benötigen viel Personal. Der Wert solcher Untersuchungen ergibt sich dabei oft erst nach Jahrzehnten, da das Ökosystem Wald sich nur langsam entwickelt.

a) Behutsame Eingriffe durch Bejagung von Reh-, Rot- und Niederwild

Die ausgewählten Prozessschutzflächen werden weiterhin regulär bejagt.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich auf diesen Flächen Entwicklungen ergeben, die in Beziehung zur Bejagung stehen.

b) Gezieltes Entnehmen bestimmter wirtschaftlich relevanter Einzelbäume

Auf Prozessschutzflächen werden grundsätzlich keine Bäume entnommen. Bäume die aus Gründen der Verkehrssicherung (Megagefahren müssen auch in Bereichen entfernt werden in denen keine Verpflichtung zur Verkehrssicherung besteht) entnommen werden müssen, verbleiben danach im Wald.

Sachbearbeiter/in	Betriebsleiter Thomas Kämmerling	Beigeordnete Umwelt Nina Frense	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Räther, Frauke			
Akt.zeichen			